



Kommunales Förderprogramm für Dachbegrünungen

Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 09.11.2021

Inhalt

§1	Förderzweck	1
§2	Förderbedingungen	1
§3	Antragsberechtigte	2
§4	Fördervolumen und Fördersätze	2
§5	Antragsverfahren	2
§6	Inkrafttreten.....	4

§1 Förderzweck

Der Klimawandel wird zukünftig für eine Zunahme an Extremwetterereignissen wie Starkregen und länger anhaltende Hitzeperioden sorgen. Dachbegrünungen tragen zu einem erhöhten Regenwasserrückhalt auf dem begrünten Dach bei. Gleichzeitig bildet die Dachbegrünung eine natürliche Dämmung: im Sommer kann dies für kühlere Temperaturen unter dem Dach und im Winter für geringere Heizkosten sorgen.

Die Begrünung von Dächern begünstigt darüber hinaus das Kleinklima und bietet Tieren, Insekten und Pflanzen mehr Raum: Die Biodiversität wird gefördert. Damit trägt die Maßnahme auch zu einer Aufwertung des Wohnumfeldes bei.

§2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Magersubstratauflage von mindestens 6 cm Aufbaustärke und Bepflanzung mit vorrangig heimischen Pflanzenarten.
- 2) Die geförderte Dachbegrünung muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 15 m² aufweisen.
- 3) Die geförderte Dachbegrünung muss auf einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude oder dazugehörigen Nebengebäuden umgesetzt werden.
- 4) Die förderfähigen Kosten der Dachbegrünung werden ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. Dachdeckung ermittelt.
- 5) Die geförderte Dachbegrünung muss mindestens 10 Jahre gepflegt und in-standgehalten werden.



- 6) Es wird maximal eine Dachbegrünung je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 7) Die geförderte Dachbegrünung muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb umgesetzt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 8) Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen, sind nicht förderfähig.

§3 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre gültigen Erbbaupertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

- 1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 20.000 €.
- 2) Die Förderzuwendung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Förderantrag.
- 3) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

§5 Antragsverfahren

- 1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.01.2022. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

- 2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

Der Förderantrag kann per Mail an lohmueller@ascheberg.de oder schriftlich eingereicht werden an:



Gemeinde Ascheberg

Fachgruppe 60 – Klimaschutzmanager
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

- 3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
 - Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg
 - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs
- 4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

- 5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.

Maßnahmenbeginn

- 6) Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Gemeinde ist über den Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.

Verwendungsnachweis

- 7) Nach Durchführung der Maßnahme ist eine Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs als Verwendungsnachweis innerhalb des Jahres 2022 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen.

Auszahlung der Förderzuwendung

- 8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.



Rückforderung

- 9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Richtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Das Förderprogramm für Dachbegrünungen der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.01.2022 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ascheberg, den 15.12.2021

gez.
Thomas Stohldreier
Bürgermeister